

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1958	Nummer 86
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 1813.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 1813.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 7. 1958, Beflagung der Dienstgebäude am „Tag der Heimat“. S. 1814. — Bek. 16. 7. 1958, Öffentliche Sammlung „Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V.“. S. 1815.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 25. 7. 1958, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958 vom 23. 4. 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 1815. — Gem. RdErl. 26. 7. 1958, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958 vom 23. 4. 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —. S. 1816.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 15. 7. 1958, Vierter Tarifvertrag vom 2. Mai 1958 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 1817. — Gem. RdErl. 15. 7. 1958, Vierter Tarifvertrag vom 21. Mai 1958 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 1818.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

21. 7. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Wahlkonsul in Köln. S. 1820.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. O. Liebscher zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsrat Dr. H. Götzl zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat W. Graf von Hardenberg zum Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen; Assessor Dr. A. Müller zum Regierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen; Regierungsrat z. Wv. R. Tschsch zum Regierungsrat im Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen; Regierungsassessorin I. Naumann zur Regierungsrätin bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor H. Waldhausen zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. D. Neurath zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsamtmann H. Capelle zum Regierungsrat bei der Landesrentenbehörde; Regierungsamtmann Fr. Scheibe zum Regierungsrat bei der Landesrentenbehörde; Polizeihauptkommissar W. Becker zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund.

Es ist ausgeschieden: Regierungsdirektor Dr. W. Berckemeyer, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, wegen Übernahme in den Bundesdienst.

— MBl. NW. 1958 S. 1813.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Oberlandforstmeister R. Dombois zum Ministerialdirigenten im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungs-

direktor H. Nellen zum Ministerialrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsdirektor Dr. K. Zitzmann zum Ministerialrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsrat Dr. med. vet. J. Quander zum Regierungsdirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsrat Dr. K. Panse zum Oberregierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsbaurat E. P. Schmitter zum Oberregierungsbaurat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsrat H. Vohs zum Oberregierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1958 S. 1813.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Beflagung der Dienstgebäude am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1958 —
I B 1/17—61.15

Der Tag der Heimat 1958 ist von den Vertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen für das gesamte Bundesgebiet einheitlich auf Sonntag, den 14. September 1958, festgelegt worden.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 — GS. NW. S. 144 — haben an diesem Tage alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu flaggen.

— MBl. NW. 1958 S. 1814.

Öffentliche Sammlung

„Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermissten-Angehörigen Deutschlands e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 16. 7. 1958 —
I C 4 / 24—12.44 (6)

Dem Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermissten-Angehörigen Deutschlands e. V. in Bad Godesberg, Heerstraße 17, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 20. 7. 1958 bis 31. 8. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Veröffentlichung eines „Aufrufes zur Europa-Hilfe“ im Verbandsorgan „Der Heimkehrer — Stimme der Kriegsgeneration —“, im Rundfunk und in der Presse.

Die Konten des Verbandes lauten:

Postscheckamt Köln Nr. 174 242,
Deutsche Bank Bonn Nr. 158 700.

— MBl. NW. 1958 S. 1815.

C. Innenminister D. Finanzminister

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958 vom 23. 4. 1958;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 —
15 446/58 u. d. Finanzministers — B 4140 — 3567
IV/58 v. 25. 7. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 21. Mai 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 23. April 1958 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1958 geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. April 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 21. Mai 1958.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. 4. 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 —
15 254/58 u. d. Finanzministers — B 4140 —
2514 — IV/58 v. 23. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1239 —.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 1815.

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958 vom 23. 4. 1958;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 —
15 447/58 u. d. Finanzministers — B 4140 — 3566
IV/58 v. 26. 7. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag gegen wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 21. Mai 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 23. April 1958 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1958 geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. April 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 21. Mai 1958.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. 4. 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15 254/58 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2514 — IV/58 v. 23. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1239 —.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 1816.

D. Finanzminister

C. Innenminister

**Vierter Tarifvertrag vom 21. Mai 1958
zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli
1955 und 4. Februar 1957;**

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 6115 — 3310/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15 417/58
v. 15. 7. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag
vom 21. Mai 1958**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird mit Wirkung vom 1. April 1958 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

am 21. Mai 1958 als „Vierter Tarifvertrag zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957“ geschlossen worden ist, soweit sich dieser Tarifvertrag auf Angestellte bezieht.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 21. Mai 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 21. Mai 1958.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 21. Mai 1958 ist mit dem u. a. RdErl. zu 2. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 1184/IV/58

u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15 140/58 v. 12. 3. 1958 (MBl. NW. S. 743)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2577/IV/58

u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15 325/58 v. 31. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1251)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 1817.

**Vierter Tarifvertrag vom 21. Mai 1958
zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli
1955 und 4. Februar 1957;**

**hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der
weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 3311/IV/58
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15 416/58
v. 15. 7. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag
vom 21. Mai 1958**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird mit Wirkung vom 1. April 1958 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

am 21. Mai 1958 als „Vierter Tarifvertrag zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957“ geschlossen worden ist, soweit sich dieser Tarifvertrag auf Angestellte bezieht.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 21. Mai 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 21. Mai 1958.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 21. Mai 1958 ist mit dem u. a. RdErl. zu 2. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

- Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 1185/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15 141/58 v. 12. 3. 1958 (MBI. NW. S. 667)
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2577/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15 325/58 v. 31. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1251)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW, 1958 S. 1818.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Wahlkonsul in Köln

Düsseldorf, den 21. Juli 1958.
— I B 3 — 444 — 2/58

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Dr. Alphons Rudolf Mauser am 7. Juli 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Köln und Aachen.

Die Anschrift des Wahlkonsulats lautet:

Köln-Ehrenfeld,
Marienstraße 28-30,
Fernsprecher: 5 83 31.

— MBI. NW, 1958 S. 1820.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.